

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1891

15 (15.8.1891)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1891.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Ueber Sprachgebrechen.

Nach einem für den Oberrheinischen Aerztetag am 23. Juli 1891 bestimmten Vortrage.

Von Dr. E. Bloch, Freiburg (Baden).

Die Sprachgebrechen sind so alt wie die Geschichte der Menschheit, dies bezeugen viele Stellen in heiligen und profanen Schriften vergangener Jahrtausende. In einem seltsamen Gegensatze zu dieser Thatsache steht die andere, dass die medicinische Wissenschaft derartige Leiden bis in unsere jüngsten Tage herein recht stiefmütterlich behandelt hat. Aus der Zeit vor dem Ende des 16. Jahrhunderts, d. h. vor Hieronymus Mercurialis, besitzen wir überhaupt keine zusammenfassende Darstellung solcher Sprachstörungen, und erst 1830 hat Schulthess den Unterschied zwischen den beiden Hauptarten derselben, die doch so leicht auseinanderzuhalten sind, zwischen Stottern und Stammeln kennen gelehrt.

Sind denn diese Störungen so selten? Sind sie mit so wenig erheblichen Beschwerden verknüpft, dass sie einer wissenschaftlichen Bearbeitung kaum würdig erscheinen?

Keineswegs! Es gibt Stotterer, welchen die Krämpfe beim Sprechen geradezu körperliche Schmerzen bereiten, und es gibt Sprachkrämpfe, welche Cyanose und Athemnoth erzeugen und selbst zu dauernden pathologischen Veränderungen der Kreislauf- und Athmungsorgane führen können. Und wie drückend lastet auf dem Gemüthe manches erwachsenen Stotterers der vielleicht lächerlich erscheinende, in Wahrheit aber traurige Fluch der Unfähigkeit, sich ungehemmt seiner Sprache zu bedienen, dieses edelsten Vorrechtes des Menschthums. Seine gesellschaftliche und wirthschaftliche Stellung sieht er eingeengt, ganze Reihen von Berufsarten bleiben ihm verschlossen.

Und erst die in schwererem Grade Stammelnden sind vollends die Stiefkinder der menschlichen Gesellschaft: nicht selten körperlich und geistig vernachlässigt oder mangelhaft entwickelt, bieten sie alle Uebergangsformen von Normal- zu Schwachbegabten, von Schwachbegabten zu Schwachsinnigen und Idioten.

Fordern schon die Störungen an sich, welche durch die Sprachgebrechen bedingt werden oder in deren Begleitung letztere auftreten, unseren Beruf zu helfen und zu heilen heraus, so müsste in nicht minderem Maasse die Häufigkeit, in welcher sie sich zur Beobachtung stellen, unser wissenschaftliches

Interesse wecken. Zählungen sind in jüngster Zeit an verschiedenen Orten veranstaltet worden, bis jetzt freilich nur unter der Schuljugend. Dabei hat sich die überraschende Thatsache ergeben, dass durchschnittlich mehr als ein Procent der Schüler an solchen Gebrechen leidet, ja, dass mindestens ein Procent stottert. Die Berliner sorgfältig erhobenen Ziffern zählen unter 150 000 Besuchern der städtischen Gemeinde-(Volks-)schulen 1550 Stotternde, in Elberfeld fand man unter 18 000 Schulkindern 220, also 1,2 Procent Stotternde, 17 000 Zöglinge verschiedener Schulen Zürichs und Winterthurs leiden zu 1,6 Procent an Sprachgebrechen überhaupt, in Wiesbaden zählt man unter 9300 solcher Schüler 2,2 Procent sprachleidende, davon an den Volksschulen allein 1,6 Procent Stotterer und 1 Procent Stammer, in Gotha unter 3 000 Volksschülern 1,5 Procent Stotterer und 1 Procent Stammer, also $2\frac{1}{2}$ Procent Sprachleidende. Hier in Freiburg ergab die auf Veranlassung der Grossherzoglichen Oberschulbehörde vorgenommene Zählung unter etwa 4700 Schülern 243, d. h. über 5 Procent sprachgebrechliche. Verallgemeinern wir diese Ziffern, so schreitet vor unseren erstaunten Blicken ein unübersehbar grosses Heer von Sprachleidenden auf und zwar, was die Erscheinung geradezu ergreifend gestaltet, ein Heer sprachleidender Kinder, dessen Massen schon unsere Theilnahme erwecken müssen, noch bevor wir uns in Einzelheiten vertiefen. Und doch bleibt auch im Einzelnen Mancherlei zu betrachten.

Bestätigt haben alle neueren Erhebungen zunächst die Erfahrung früherer Beobachter, dass das männliche Geschlecht dem Stotterübel in viel höherem Maasse ausgesetzt ist als das weibliche. 3:1, 4:1 bis 9:1 ist das an verschiedenen Orten gefundene Verhältniss, während das Stammeln sich viel gleichmässiger auf beide Geschlechter vertheilt.

Die Ursachen dieser Differenz harren noch der Aufhellung. Ob bei den kleinen Mädchen die gefällige Leichtigkeit der anmuthigeren Bewegungen und der früher entwickelte feine gesellschaftliche Takt ihres Geschlechtes von causalser Bedeutung sind, wie Kussmaul annimmt; ob der Unterschied zusammenfällt mit der Verschiedenheit der Athmungsweise, ob also das Rippenathmen des Weibes besser vor dem Stottern schützt, als das mehr unwillkürliche männliche Zwerchfellathmen, wie von anderer Seite vermuthet wird — das bleibt noch zu ermitteln. Man könnte wohl auch an die eingeborene Eigenschaft des weiblichen Geschlechtes denken, mehr als der Mann und exacter auf Aeusserliches zu achten, sich weniger gehen zu lassen, genauer nachzuahmen, und von einigem Belange bei Entscheidung dieser Frage ist sicherlich der Umstand, dass die Mädchen mehr und länger als die Knaben mit den Müttern verkehren und sie copiren, die eben viel seltener — fast nie stottern.

Denn wir dürfen nicht vergessen, dass in der Aetiologie des Stotterns die psychische Infection eine feste Stelle hat. Darin liegt es wenigstens zum Theil begründet, dass, während das Stammeln von einem Schuljahre zum folgenden an Häufigkeit abnimmt, das Stottern unter der Schuljugend mit der Zahl der Schuljahre wächst. In Zürich-Winterthur fand man unter den Abo-Schützen 8, im 8. Schuljahre 14 Stotterer, in Berlin steigt der Procentsatz in der gleichen Zeit von 0,5 bis auf 1,6, in Wiesbaden von 1,2 bis 2,3 auf hundert Schüler. Und dass dieser Infection auch das weibliche Geschlecht ausgesetzt ist, das möchte man gerade den Untersuchungen in letzterer Stadt entnehmen: nur 0,2 Procent der sechsjährigen Mädchen stottern, von den 14jährigen dagegen 1,6 Procent. Von den vielen Einzelbeweisen für das Vorhandensein dieser psychischen Infection sei nur ein einziger angeführt, welcher dieselbe direct darthut. In Elberfeld fand ein Lehrer in

einer Schulklasse fünf Stotterer, die auffallend übereinstimmende Erscheinungsformen des Uebels zeigten. Eine Nachforschung ergab alsbald, dass ursprünglich nur einer an demselben gelitten, die vier übrigen hatten es ihm abgelernt.

Gewiss ist dieser Nachahmungstrieb nur eine der Ursachen für die Zunahme des Stotterns in der Schule, andere mögen in der grösseren geistigen Anstrengung und in dem beklemmenden Verkehre mit fremden Menschen liegen, welche mit dem Schulbesuche beginnen, in der geistigen Ueberbürdung, in der zweiten Dentition, in der Entwicklung der Geschlechtsorgane gegen Ende der obligatorischen Schulzeit — aber all das ist noch genauer zu erforschen.

Ueber einen anderen Punkt in der Aetiologie des Stotterns haben dagegen die seitherigen Erhebungen einen endgiltigen Bescheid gegeben. Man hat seit Klencke die Scrophulose oder mit einem anderen Worte die Armuth als eine Hauptursache des Stotterübels angeklagt, und die neueren Untersuchungen von Berckhan stimmten dem zu. Andere Sprachärzte bestritten, auf ihren persönlichen Erfahrungen fussend, die Richtigkeit dieser Hypothese, und die jüngsten statistischen Erhebungen geben ihnen vollkommen Recht. In den beiden Gymnasien Wiesbadens sind 1,2 Procent, in der dortigen Realschule 2,3 Procent, in den Volksschulen 2,5 Procent Knaben, welche stottern. Man sieht, die Vermögenslage der Schüler und ihrer Eltern ist nicht von dem entscheidenden Einflusse, welchen namentlich Berckhan ihr zuschreibt.

Während die Erhebungen über das Stottern allerwärts ziemlich übereinstimmende Ergebnisse liefern, scheint das Stammeln schon mehr an örtliche Besonderheiten geknüpft zu sein. Wenigstens in seiner Häufigkeit. In Berlin, in Wiesbaden, in Gotha tritt das Stammeln hinter das Schwesterübel zurück, in Zürich übertrifft es dasselbe an Zahl. Doch stammelt auch in Wiesbaden und in Gotha noch immerhin 1 Procent der Volksschüler.

Man unterscheidet gewöhnlich zwei Arten des Stammelns, von einem pathologisch-anatomischen Standpunkte ausgehend, das organische und das functionelle Stammeln. Aber die Grenzen zwischen beiden sind noch nicht fest abgesteckt. Dass ein Mensch mit Wolfsrachen oder ein Kind mit postdiphtherischer Gaumenlähmung näseln, dass Jemand die gestopfte, klangarme sog. todte Sprache hören lässt, die Rhinolalia clausa, dessen Nasenrachenraum mit adenoiden Vegetationen erfüllt ist, solche Störungen kann man ohne Weiteres zum organischen Stammeln im allgemeinsten Sinne rechnen. Und gerade das letztere ist häufig genug. In Zürich fand man unter 20 Stammlern auf organischer Basis 10 mal Vergrösserung der Rachenmandel (also sogen. adenoiden Vegetationen im Nasenrachenraum), in Wiesbaden unter 31 Fällen gar 20 mal. Und wie nicht anders zu erwarten, litt ein hoher Procentsatz dieser Kinder an mehr minder erheblichen Störungen des Gehörs, dieses unentbehrlichen Regulators der Sprachthätigkeit. Wir werden, je genauer wir auf diese Dinge achten, desto sicherer dahin gelangen, das Gebiet des organischen Stammelns auf Kosten der functionellen Gruppe zu erweitern.

Ein grosser Theil der organischen und der functionellen Stammler gehört der Classe der schwachbegabten Schüler an. Hier ist es nun geradezu eine Lebensfrage für die Betreffenden, frühzeitig zu erkennen, ob die mangelhafte Begabung auf Entwicklungshemmungen der geistigen Centralorgane beruht oder bloss peripherer Natur ist. In Fällen der letzteren Art, zu welcher die Guye'sche Aproxie gehört, kann eine richtige und rechtzeitige medicinisch-chirurgische Behandlung schöne Triumphe feiern. Leider bietet allerdings nur der kleinere Theil der Fälle eine absolut günstige Prognose, in welchen man

periphere Veränderungen, namentlich vergrößerte Gaumen- und Rachenmandeln findet. Es muss eine Beziehung zwischen diesen Hyperplasien und gehemmter psychischer Entwicklung in vielen Fällen mit und ohne Rachitis bestehen — so häufig stösst man auf diese Combination. Aber so verlockend die Aufdeckung des Zusammenhanges erscheint, so schwierig ist die Bearbeitung dieser Frage, und ihre volle Lösung, welche nicht ohne Mitwirkung der Entwicklungsgeschichte gedacht werden kann, dürfte nicht so bald zu erwarten sein.

Probleme über Probleme! Räthselvolles Dunkel lagert noch auf weiten Strecken dieses vernachlässigten Gebietes unserer Wissenschaft. Doch mehren sich neuerdings die Arbeiter auf demselben, und besonders die Abschnitte über die Aetiologie und die Pathogenese des Stotterns gewinnen bereits interessante Ausblicke. Hierüber zunächst noch einige Bemerkungen.

Bis vor Kurzem galt allgemein die officiële Lehre der Autoren, dass, im Gegensatz zum Stammeln, eine periphere organische Basis des Stotterns nicht bestehe. Bekannt ist allerdings längst, dass nach cerebralen Erkrankungen und durch sie bedingt Stottern auftreten kann. Aber in jüngster Zeit häufen sich denn doch die Anzeichen, dass auch andere organische Veränderungen zu dem Stotterübel in causalser Beziehung stehen. Es sei zunächst wieder auf die angeführten statistischen Erhebungen zurückgegriffen. Von 128 Stotternern aus Zürich-Winterthur leiden 33 Procent an adenoiden Vegetationen des Nasenrachens, von 112 darauf Untersuchten des Wiesbadener Materials volle 50 Procent! Nur 20 Procent der untersuchten stotternden Schüler dieser Stadt sind überhaupt frei von erheblichen pathologischen Veränderungen der obersten Luftwege. In Königsberg fand Kafemann, der mit das Beste auf diesem Gebiete geleistet hat, bei 46 Procent der Stotterer adenoide Vegetationen.

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache! Wenn auch eine pathologische Vergrößerung der Rachenmandel nicht so selten ist, als derjenige glaubt, der nicht auf sie zu achten pflegt, so stehen doch diese grossen Zahlen in gar keinem Verhältnisse zu der Häufigkeit der adenoiden Vegetationen bei sprachgesunden Individuen.

Also ein inniger Zusammenhang zwischen der Sprachstörung und der obstruirenden Anschwellung der Nasenrachenschleimhaut muss bestehen. Wie aber ist er zu deuten?

Zwei Möglichkeiten bieten sich uns zur Erklärung dar, deren eine für die Aetiologie, die andere für die Pathogenese von Bedeutung sein dürfte.

Seit Guye vor einigen Jahren die »Aproxie« in die medicinische Terminologie einführte, ist ja der damit bezeichnete Symptomencomplex fast populär geworden. Jedermann weiss, dass man so das Unvermögen nennt, seine Aufmerksamkeit längere Zeit angespannt auf einen bestimmten Gegenstand zu richten, also eine schnell eintretende geistige Ermüdung und Zerstreuung. Dieses wohlconstatirte und nicht eben seltene Krankheitsbild findet sich bei acuten und chronischen Nasen- und Rachenleiden, die mit Verstopfung des Nasenluftweges einhergehen, also bei acuter Choryza, bei chronisch hypertrophischer Rhinitis, bei Polypenbildung in der Nase, hauptsächlich aber bei Wucherung der Rachenmandel, also bei starken adenoiden Vegetationen. Nun ist es wohl denkbar, dass ein mit der letzteren behaftetes jugendliches Individuum in seiner geistigen Energie dermassen geschwächt ist, dass die scharfen und höchst präzisen Functionen, welche die Sprache von allen ihren Organen fordert, centralen sowohl als peripheren, nicht mehr correct ausgeführt werden, dass eine zu schwache oder zu starke Contraction bestimmter Muskeln und Muskelgruppen, ein unrichtiges Uebermass der Antagonisten, eine mangelhafte

Coordination der einzelnen Bewegungen der Athmungs-, Stimm- und Articulationswerkzeuge Platz greift und so in jenem frühen Alter zur Sprachstörung führt, in welchem einerseits die genannten pathologischen Veränderungen der obersten Luftwege aufzutreten pflegen und andererseits die Centren, Leitungsbahnen und Endorgane an der Peripherie noch nicht so unlöslich fest zusammengeschlossen sind, wie es für diese complicirten, raschen, fast automatischen Bewegungen nöthig ist. Also die reizbare Schwäche der syllabären Coordinationsapparate, an welche in letzter ätiologischer Instanz Kussmaul appellirt, kann in bestimmten Fällen recht wohl durch solche periphere pathologische Zustände bedingt sein. —

Eine weit häufigere Folge der obstruirenden Nasen- und Rachenleiden ist die Mundathmung. Ist der Weg durch die Nase der ein- und ausströmenden Luft verlegt, so bleibt eben nur jene zur Verfügung. Die Athmung durch den Mund bedingt nun selbst wieder eine ganze Menge pathologischer Erscheinungen, von welchen hier nur diejenigen gestreift zu werden brauchen, welche die Articulationsorgane, genauer gesagt die Muskeln der Articulationsstellen betreffen.

Während bei der normalen Athmung die Mundhöhle und ihre Nachbarschaft, Unterkiefer, Lippen, Wangen, Zunge, Gaumen, Rachen, ihre Ruhelage bei Schluss des Mundes innehaben, ändert sich die Haltung aller dieser Theile, wenn wir durch den letzteren athmen müssen. Alle mit Muskeln ausgestatteten, also beweglichen Angrenzer desselben gerathen in Thätigkeit: die Lippen entfernen sich von einander, der Unterkiefer tritt herab, die Zunge fällt aus der Wölbung des Gaumens herunter, der weiche Gaumen erhebt sich, entfernt sich vom Zungengrunde, um dem Luftstromen Raum zu geben. Es treten also in allen diesen den Sprachwerkzeugen zugehörenden Theilen theils Muskelzusammenziehungen, und zwar langewährende, tonische Verkürzungen, theils Dehnungen derselben ein, und es hat nichts Auffallendes an sich, wenn schliesslich die in ihrem Tonus, in ihrer Haltung veränderten Muskeln anders reagiren als die normal stehenden, wenn sie nicht mehr genau dem Willensimpuls entsprechend die feinen Einstellungen und das subtile Zusammenspiel der Sprachwerkzeuge vermitteln.

Wenn es nicht zu weit führen würde, liessen sich mancherlei Analogien solch abgeänderter Gebrauchsweise einzelner Theile und unwillkürlich krampfhafter Uebertreibungen zusammengesetzter Bewegungen des besseren Verständnisses halber heranziehen.

Sind aber die falschen Bewegungen erst einmal längere Zeit hindurch häufig ausgeführt worden — und die Sprache bedingt ja eine ausserordentlich häufige Wiederholung der gleichen Bewegungen ihrer Organe — so sind die Leitungen auch für die unrichtigen, krampfhaften Bewegungen festgeschlossen und breitgefahren, und so oft ein bestimmter Bewegungscomplex, das Aussprechen einer gewissen Silbe eines bestimmten Vocales vom bewussten Willen bestellt wird, wird der Auftrag in die falschgeschlossene Bahn gegeben und dementsprechend unzweckmässig vollzogen.

Auf diese Weise gewinnen wir einen wenn auch noch unvollkommenen Einblick in die Pathogenese mancher Fälle von Stottern und zwar derjenigen, welche ich, aus eben diesem Zusammenhange heraus, in meiner Arbeit über die Mundathmung als orales Stottern zu bezeichnen wünschte.

Die beiden hier versuchten Erklärungsweisen des Zusammenhanges zwischen Stottern und gewissen pathologischen Zuständen der obersten Luftwege schliessen sich nun keineswegs aus. Sie ergänzen sich vielmehr gegenseitig in der Begründung des Einflusses dieser Zustände auf die Sprachstörung.

Bevor wir diesen Punkt verlassen, sei noch ein Einwand abgewiesen, der eigentlich allzu nahe liegt, um erhoben zu werden. Wenn die Störung der normalen Athmung, so könnte man einwerfen, wenn insbesondere Vergrößerung der Rachenmandel einen Einfluss zu Gunsten der Entstehung von Stottern ausübt, so müsste dieses Leiden doch viel häufiger anzutreffen sein: die wenigsten Mundathmer stottern. Ganz richtig. Es wäre aber auch ein Irrthum, das Stottern und selbst blos das orale Stottern auf eine Unterbrechung des Nasenluftweges allein zurückführen zu wollen. Es gibt Leiden, deren Entstehung schlechterdings nicht aus einem Punkte zu erklären ist, und ein solches ist das Stotterübel in der grossen Mehrzahl aller Fälle. Oft genug fehlt uns zur Erklärung seiner Entstehung jeder Anhalt. In anderen Fällen kann man dagegen mit Wahrscheinlichkeit eine periphere oder centrale Ursache ermitteln, ein x in der Bedingungsgleichung dieses pathologischen Zustandes, die aber in der Regel eine solche mit mehr als einer Unbekannten ist. Nervöse Reizbarkeit und Schwäche, mangelhafte Beaufsichtigung während der Sprachentwicklungsperiode, lebhafte geistige Regsamkeit des Kindes, welche seinem Sprechvermögen hastig vorausseilt und noch manche sonstige Grössen ausser den bereits früher erwähnten kommen hier in Rechnung. Aber je vager, unbestimmter und unbestimmbarer in ihrem Einflusse auf die Sprachthätigkeit derartige Grössen sind, desto fester wollen wir uns an die objectiv nachweisbaren greifbaren Veränderungen halten.

Um so mehr, als schon verschiedentlich eine Wechselwirkung zwischen der Beseitigung der genannten pathologischen Veränderungen und dem Verlaufe des Uebels festgestellt worden ist. Nicht, als ob die Curette, welche die adenoiden Vegetationen abträgt, gleichzeitig das Stottern hinwegnehme. Das kommt vor, aber leider nur ausnahmsweise. Das cessante causa cessat effectus enthält ja nur eine beschränkte Wahrheit, das erleben wir alle Tage. Aber indem die Freilegung des Nasenluftweges den ganzen Menschen befreit, wird dieser mit mehr Energie und grösserer Einsicht und Ausdauer an die Beseitigung seines Sprachleidens herantreten und ausserdem besser vor Rückfällen geschützt sein. Es ist eine Erfahrung, die jeder Spracharzt und -Lehrer machen kann, dass schon ein Schnupfen von einigen Tagen die Behandlungserfolge von Wochen zu vernichten vermag. Darum ist in solchen Fällen zunächst auf Freilegung und Freihaltung des normalen Athemweges Bedacht zu nehmen und darnach, oder auch schon daneben auf eine erfolgreiche Behandlung des Sprachleidens.

Wir sind heute einig darin, dass dieselbe stets eine pädagogisch-didaktische sein muss, und dass die Dauer derselben sich nach Monaten bemisst, soll anders die Wirkung eine nachhaltige und der Schutz gegen Rückfälle ein zuverlässiger sein. Der grosse Fortschritt aber, welcher sich zur gegenwärtigen Zeit in der Behandlung der Sprachgebrechen anbahnt, besteht in der Durchführung des no-restraint-Systems, wenn ich mir diesen Ausdruck leihen darf. Diese, die Gutzmann'sche Methode, welcher auch ich mich bei der Behandlung besonders des Stotterns mit Vorliebe bediene, lässt die Kinder in der Heimath und im Elternhause, statt sie in geschlossenen Heilanstalten unterzubringen. Jeder unserer Elementarlehrer ist im Stande, sich dieselbe anzueignen und sie zum Segen seiner stotternden und stammelnden Schüler anzuwenden. Erst durch diese Behandlung der Sprachgebrechen in der Schule und durch die Schule ist eine Abnahme der so weit verbreiteten Störungen zu erwarten. Sie ist jedem, auch dem unbemittelten Kinde zugänglich, und ihre Resultate sind nicht minder günstig als jene anderer Methoden, welche sich mitunter noch

in einen mystischen Schleier hüllen und eine der Wissenschaft unwürdige Geheimthuerei üben.

Das Princip dieser Behandlungsweise besteht einfach darin, mit den Sprechübungen ganz am kindlichen Anfange zu beginnen, nichts vorauszusetzen und von den einfachsten zu schwierigeren und verwickelteren Uebungen aufzusteigen. Dabei wird der Schüler angeleitet, physiologisch bewusst zu sprechen, so dass er sich in jedem Augenblicke Rechenschaft darüber geben kann, wie er redet und reden soll, von der Bildung der einzelnen Laute an bis zur Zusammenfügung ganzer Sätze. Und hiebei werden alle unnatürlichen äusserlichen Hilfsmittel vermieden.

Da ich hier nicht eine genaue Beschreibung der Behandlungsmethode geben und noch weniger auf Einzelheiten derselben eingehen kann, so schliesse ich diese Bemerkungen über die Sprachgebrechen, welche nicht den Zweck verfolgten, irgend eine der berührten Fragen erschöpfend zu behandeln. Meine Absicht ist eine andere. Ich wollte meine Collegen gebeten haben, den hier besprochenen Leiden, welche ausnahmslos einem Jeden in seiner Praxis entgegentreten, fürderhin etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher geschehen ist und nach Lage der Dinge geschehen konnte.

Ueber Antipyrese im Kindesalter.

Von Prof. Hagenbach.

(Vortrag in der med. Gesellschaft in Basel. — Wr. med. Bl.)

Von den neueren Antipyreticis wurde Antipyrin in 33 Fällen angewandt. Von den anfänglichen grösseren Dosen kam man wegen Collapsremissionen rasch zurück; es empfahlen sich folgende Dosen:

2—5 Jahre	0·5—1·0	9—11 Jahre	1·0—3·0
6—8	> 0·5—1·5	12—15	> 1·0—3·0

vertheilt auf 1—2 Stunden.

Antipyrin wird jetzt bei Kindern nur selten mehr gegeben, weil es doch nicht selten starkes Brechen erzeugt und sehr oft den Appetit wesentlich herabsetzt.

Im Jahre 1887 trat Antifebrin in den Vordergrund; seine Dosen sind:

unter 2 Jahren	0·05—0·1	9—11 Jahre	0·1—0·3
2—5 Jahre	0·1—0·2	12—15	> 0·1—0·3
6—8	> 0·1—0·2		

Bei dieser Dosirung war fast kein einziger Misserfolg zu verzeichnen. Die Remission, meist sehr stark, 2—4 Grad, hielt bis zu 9 Stunden an. Fröste und Cyanose waren recht selten, ebenso Brechen. Bei Pneumonie und Scarlatina wurde Antifebrin viel vorsichtiger angewandt und ergab bei nicht foudroyanten Fällen ebenfalls schöne Remissionen.

Im Jahre 1888 wurde Phenacetin in 22 Fällen mit 420 Einzelgaben verwendet; die Dosen sind:

2—5 Jahre	0·1—0·2	9—12 Jahre	0·2—0·5
6—8	> 0·2—0·4	12—15	> 0·8—0·5

Der Vortragende fasst seine Resultate in folgende Sätze zusammen:

1. Die antipyretische Wirkung aller drei Mittel hängt wesentlich ab von der Periode des Typhusfiebers und von der Tageszeit, zu welcher dieselben verabreicht werden. Am Abend und in einer späteren Zeit des Fiebers reichen geringere Dosen aus, als im Beginn der Krankheit und bei ansteigender Tagescurve.

2. Alle drei Mittel sind ungefährlich, ohne schlimme Nebenwirkung, wenn man sich genau an die oben angeführten Dosen hält.

3. Antipyrin eignet sich wegen des schlechten Geschmackes, des häufigen Brechreizes und nicht seltenen Brechens weniger für Kinder; auch kommen hie und da lästige Exantheme vor. Seine Anwendung per Clysmata ist in vielen Fällen eine passende.

4. Antifebrin gibt unter den drei besprochenen Mitteln in den obigen Gaben die nachhaltigsten Remissionen und führt nur selten zu Frösten, stärkerer Cyanose und zu Brechen. Exantheme sind keine beobachtet worden.

5. Phenacetin bringt ebenfalls in der oben mitgetheilten Art der Anwendung meistens wirksame Fieberabfälle. Fröste und Cyanose haben wir nicht seltener als bei Antifebrin beobachtet; ausserdem kommen in seltenen Fällen lästige Exantheme vor.

6. In der Behandlung des Typhus im Kindesalter sind diese drei Antipyretica, combinirt mit Wasserbehandlung, werthvolle Heilmittel, welche mit der temperaturherabsetzenden Wirkung einen günstigen Einfluss ausüben auf das Nervensystem, das subjective Befinden, auf Circulation und Reconvalescenz.

7. Die am Kindertyphus gemachten Beobachtungen können nicht ohne Weiteres auf andere acute Fieber bezogen werden. Bei Diphtherie, Pneumonie, Scarlatina erheischt die Anwendung der Antipyretica doppelte Vorsicht.

(Med.-chirurg. Centralblatt 1891 Nr. 27.)

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 14 d. Bl. soll es heissen: Seite 109, Zeile 19 von unten, statt Trichophytra, Trichophyton; Seite 110, Zeile 26 von unten, statt Hydroxylomeseife, Hydroxylamineife; Zeile 5 von unten statt verwandten, renomirten; Seite 111, Zeile 20 von oben, statt Anzahl, Anzahl; Zeile 28 von oben statt Hinter-, Hände.

Anzeigen.

114|22.12

Sanatorium Baden-Baden

für Nervenkrankte, Reconvalescenten, Herzleidende etc.

Näheres durch Prospecte, die durch die Direction zu beziehen sind.

Consultirender Arzt: Dr. A. Frey. Hausarzt: Dr. W. Henry Gilbert.

Heilanstalt für Hautkrankte.

122|13.5

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

Bei **Malsch & Vogel** (Verlag der „Aerztlichen Mittheilungen“) in Karlsruhe ist stets auf Lager:

Anweisung, Massregeln gegen den Typhus betreffend.

Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei Diphtherie und Scharlach.

Bericht der Medicinalreferenten über generelle **Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Tuberculose.**

== Preis: 3 S_h pro Stück; bei Bezug grösserer Parthien billiger. ==

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

Amtliches.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891.

(Reichsgesetzblatt S. 261.)

Artikel 1. Hinter §. 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 41 a. Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105 b. bis 104 h. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Artikel 2. Hinter §. 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 55 a. An Sonn- und Festtagen (§. 105 a., Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55, Absatz 1, Ziffer 1 bis 3, fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im §. 42 b. bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3. Der Titel VII. der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§. 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsendreissig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden während welcher die Beschäftigung bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§. 105 c. Die Bestimmungen des §. 105 b. finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeiterzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbtreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniss ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im §. 139 b. bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsendreissig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§. 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluss des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105 b., Absatz 1, zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105 c., Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105 b. getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105 c., Absatz 3, zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnissmässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniss der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105 b., Absatz 1, für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniss zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl

der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniss einzutragen sind.

§. 105 g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105 c. bis 105 f. entsprechende Anwendung.

§. 105 h. Die Bestimmungen der §§. 105 a. bis 105 g. stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105 b., Absatz 1, zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 105 i. Die §§. 105 a., Absatz 1, 105 b. bis 105 g. finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung gestatten.

Folgen §§. 107 bis 120, die Bestimmungen über Ausbildung von Lehrlingen, Arbeitsbüchern, Zeugnissen, Lohnberechnungen und -Einbehaltungen, Besuch von Fortbildungsschulen u. s. w. enthaltend.

§. 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§. 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§. 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120 a. bis 120 c. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, dass den Arbeitern

zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Massregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne unverhältnissmässige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgiltig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§. 120 e. Durch Beschluss des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120 a. bis 120 c. enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlass solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlass solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeusserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79, Absatz 1, des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) Anwendung.

Durch Beschluss des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluss des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Die folgenden §§. 121 bis 133 e. bringen Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Werkmeister u. s. w.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Die §§. 134 a. bis h. bringen Bestimmungen über die Arbeitsordnung und Bildung von Arbeiterausschüssen. Dann heisst es weiter:

§. 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§. 138 a. Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniss einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniss nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubniss beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniss steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniss ertheilt worden ist, ein Verzeichniss zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105 c., Absatz 1, unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniss ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen

durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern in einer anderen als der durch §§. 136 und 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139 a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137, Absatz 1 und 2, mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreissig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniss zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§. 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen §§. 105 a., 105 b., Absatz 1, 105 c. bis 105 h., 120 a. bis 120 e., 134 bis 139 a. ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105 a. bis 105 h., 120 a. bis 120 e., 134 bis 139 a. auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Unter Artikel 4, Titel IX. folgen Abänderungen besonders der Strafbestimmungen in §§. 142—152:

Artikel 7.

An Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 e. finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119 b., 120 a. bis 133 e. auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b. finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b. finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3, und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b. ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Person beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 154 a. Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 a., 135 bis 139 b., 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 8.

Der §. 155 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105 b., Absatz 2, 105 c., Absatz 2, 105 e., 105 f., 115 a., 120 d., 134 e., 134 f., 134 g., 138, Absatz 1, 138 a., 139, 139 b. übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Artikel 9.

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§. 41 a., 55 a., 105 a. bis 105 f., 105 h., 105 i. und 154, Absatz 3, getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmungen der §§. 120 und 150, Ziffer 4, treten mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§. 154, Absatz 2 bis 4, und 154 a. bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landeszentralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang bei Beseitigung der Nacharbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnismässige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nacharbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.